

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zapel

§ 1

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Zapel vom 29.09.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Das Verlangen von einzelnen Gemeindevertretern nach schriftlicher Einladung ist schriftlich an den Bürgermeister zu richten.

2. § 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung der Amtsvorsteherin an den Sitzungen teil.

3. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. Es wird ein § 2a eingefügt:

Medien, Bild und Tonaufzeichnungen

(1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht. Bild- und Tonübertragungen von Sitzungen und Medien nach Satz 1, wenn kein Gemeindevertreter widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.

(4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

5. § 3 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

6. § 4 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, sind sie in der

Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.

7. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden“ in „Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung“ geändert.
8. § 4 Absatz 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Tagesordnungspunkte, die von einem Gemeindevertreter beantragt worden sind, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

9. § 5 Absatz 1 Buchstabe f) erhält folgenden Wortlaut:

f) Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

10. § 6 erhält folgenden neuen Absatz 3

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

11. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt.

12. § 8 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Bei geheimen Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung mehrere Stimmzähler bestimmt.

13. § 11 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind nur zulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften nicht benachteiligt werden.

14. § 12 Absatz 1 Buchstabe k) erhält folgenden Wortlaut:

k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

15. § 12 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung sind über der Homepage des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de der Öffentlichkeit zugänglich.

16. Es wird ein § 14a eingefügt:

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 2

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung in Kraft.

Zapel, den 28.03.2017

Wandschneider
Bürgermeister



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung der Gemeinde: 25.04.2017